



Merkblatt Ladenöffnungszeiten

Ausgangslage

Im Herbst 2005 stimmte das Aargauer Stimmvolk der Aufhebung des Ladenschlussgesetzes aus dem Jahre 1940 unter gleichzeitiger Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten auf den 1. Januar 2006 zu. In der Folge setzte der Gemeinderat die bedeutungslos gewordene Ladenschlussordnung der Gemeinde Frick vom 3. Februar 1987 formell ausser Kraft.

Seit dem 1. Januar 2006 legt das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 den Zeitraum fest, in dem bewilligungsfrei Personal beschäftigt werden kann und somit die Verkaufsgeschäfte offen gehalten werden dürfen.

Flexibilität bei den Ladenöffnungszeiten

In den Schranken der baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere der folgenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht die liberalisierte Rechtsordnung dem Verkaufsgewerbe weitgehende Flexibilität bei der Ausgestaltung der Ladenöffnungszeiten:

a) Werktag und Samstag

Gestützt auf Art. 10 ArG können Arbeitnehmende **bewilligungsfrei** während der Tagesarbeitszeit von 6 Uhr bis 20 Uhr und während der Abendarbeitszeit von 20 bis 23 Uhr beschäftigt werden.

Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit können zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tages- und Abendarbeitszeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden.

Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen. Sodann müssen die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten gemäss Art. 9 ArG beachtet werden. Diese betragen für Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels (über 50 Arbeitnehmer) maximal 45 Stunden pro Woche und für das Verkaufspersonal aller übrigen Betriebe maximal 50 Stunden pro Woche.

b) Nachtarbeit, Sonn- und Feiertage

Nacht- und Sonntagsarbeit sind gestützt auf Art. 16 und Art. 18 des Arbeitsgesetzes generell verboten. Für Verkaufsgeschäfte ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal in der Nacht und an Sonntagen oder anerkannten Feiertagen (→ § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum ArG) verboten. Durch die zuständige Vollzugsbehörde, die Industrie- und Gewerbeaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, können Ausnahmegewilli-

gungen für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden. Im Kanton Aargau können folgende (abschliessenden) Ausnahmen beansprucht werden:

- zwei Adventssonntage vor Weihnachten, sofern die Kriterien des seco vom 14.03.2004 eingehalten werden können (ein freier Sonntag zwischen zwei Adventssonntagen);
- bei einer Neueröffnung eines Verkaufsgeschäftes: ein Sonntag unter dem Jahr
- bei einem hohen Jubiläum (z.B. 20, 25, 50 Jahre usw.): ein Sonntag unter dem Jahr
- für Verkaufsgeschäfte von Strassenverkehrsfahrzeugen (z.B. Autos, Motorräder oder Velos): ein Sonntag im Frühling und ein Sonntag im Herbst, anstelle der Sonntage vor Weihnachten

Gewisse Verkaufsgeschäfte dürfen an Sonntagen Arbeitnehmende beschäftigen. Diese Branchen sind in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufgeführt:

- Kioske und Betriebe für Reisende sowie Tankstellenshops an Hauptverkehrswegen und Autobahnen, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist
- Bäckereien, Konditoreien und Confisereien
- Blumenläden
- Verkaufsgeschäfte in Fremdenverkehrsgebieten, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen
- Apotheken (nur für Notfalldienst)

c) **Familienbetriebe**

Verkaufsgeschäfte bzw. Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte des Betriebsinhabers, seine nahen Verwandten und deren Ehegatten tätig sind, unterstehen nicht den Arbeitszeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes (Art. 4 ArG).

Auskunft und Beratung

Gemeindeverwaltung Frick
Gemeindekanzlei
Hauptstrasse 48
5070 Frick
Telefon 062 865 28 50
E-Mail kanzlei@frick.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Industrie- und Gewerbeaufsicht
Rain 53
5000 Aarau
Telefon 062 835 16 80
E-Mail iga@ag.ch

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
- Verordnung 2 vom 10. Mai 2008 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) [Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen] (SR 822.112)
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SAR 961.111)